

## **Beitragsordnung (gültig ab 1. Januar 2023)**

### **§ 1 Gegenstand**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in § 2 Absatz 1 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks dienen.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der den Themen Energie und Klimaschutz zuzurechnenden Mitarbeiter\*innenzahl (Vollzeitäquivalente). Er setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (je Größenkategorie) zuzüglich eines Betrags pro Mitarbeiter\*in je Größenkategorie.

Die Beitragskategorien sind wie folgt gestaffelt:

a) Kategorie I: ordentliche Mitglieder

Der jährliche Sockelbetrag beträgt

- i. 1.500 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von bis zu fünf Mitarbeitern
- ii. 2.150 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von bis zu zehn Mitarbeitern
- iii. 2.800 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von bis zu 20 Mitarbeitern
- iv. 3.500 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von bis zu 30 Mitarbeitern
- v. 4.200 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von bis zu 54 Mitarbeitern
- vi. 4.900 Euro bei einer Mitarbeiter\*innenzahl des Mitglieds von über 54 Mitarbeitern

Der zuzügliche jährliche größenindividuelle Anteil beträgt innerhalb der jeweiligen Größenkategorien:

- 40 Euro für Mitarbeiter\*in 1
- 35 Euro für Mitarbeiter\*in 2
- 30 Euro für Mitarbeiter\*in 3
- 25 Euro ab Mitarbeiter\*in 4
- 0 Euro ab Mitarbeiter\*in 55

a) Kategorie II: fördernde Mitglieder

Der jährliche Mitgliedsbeitrag berechnet sich grundsätzlich nach der gleichen Systematik wie bei ordentlichen Mitgliedern. Auf begründeten Antrag gegenüber dem Vorstand können Beitragsbemessung und –höhe hiervon abweichen, sofern mindestens 50 Prozent des Jahresbeitrags eines vergleichbaren ordentlichen Mitglieds erreicht werden.

Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grundlage der von den Mitgliedern zu übermittelnden Mitarbeiter\*innenzahl zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung für dieses Mitglied eine andere Zuordnung beschließen.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme gegen Rechnung fällig. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist bei Eintritt vor dem 1. Juli ein gesamter, bei Eintritt nach dem 30. Juni die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Ordentliche Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, die dem jährlichen Mitgliedsbeitrag entspricht. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein gegen Rechnung fällig.

Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

### **§ 5 Rückerstattungen**

Rückerstattungen von Beiträgen und Aufnahmegebühren sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Abweichungen vom Beitragssatz**

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

Der Vorstand kann die Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren oder ganz oder teilweise auf dessen Erhebung verzichten, wenn das Mitglied nachweist, dass die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

### **§ 7 Probemitgliedschaft**

Für potenzielle ordentliche Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand bis zu 50 Prozent des ersten Jahresbeitrags erlassen und die einmalige Aufnahmegebühr stunden. Wenn das Mitglied nicht drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres die Probemitgliedschaft schriftlich kündigt, wird es zum ordentlichen Mitglied und zahlt den regulären Jahresbeitrag. Auch die einmalige Aufnahmegebühr wird dann fällig.

### **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 7 bzw. Absatz 10 der Satzung geändert werden.

Tabellarische Darstellung der Mitgliedsbeiträge:

Mitarbeiter*innenzahl	Mitgliedsbeitrag (€)
1	1.540,00
2	1.575,00
3	1.605,00
4	1.630,00
5	1.655,00
6	2.190,00
7	2.225,00
8	2.255,00
9	2.280,00
10	2.305,00
11	2.840,00
12	2.875,00
13	2.905,00
14	2.930,00
15	2.955,00
16	2.980,00
17	3.005,00
18	3.030,00
19	3.055,00
20	3.080,00
21	3.540,00
22	3.575,00
23	3.605,00
24	3.630,00
25	3.655,00
26	3.680,00
27	3.705,00
28	3.730,00
29	3.755,00

Mitarbeiter*innenzahl	Mitgliedsbeitrag (€)
30	3.780,00
31	4.240,00
32	4.275,00
33	4.305,00
34	4.330,00
35	4.355,00
36	4.380,00
37	4.405,00
38	4.430,00
39	4.455,00
40	4.480,00
41	4.505,00
42	4.530,00
43	4.555,00
44	4.580,00
45	4.605,00
46	4.630,00
47	4.655,00
48	4.680,00
49	4.705,00
50	4.730,00
51	4.755,00
52	4.780,00
53	4.805,00
54	4.830,00
ab 55	4.900,00